

Anlage "B" der Urkundenrolle Nr. 5977 und Sammlung Nr. 5185 des Notars Peter Niederfriniger aus Meran.

STATUT

Algunder Jugendtreff Iduna EO

Inhaltsverzeichnis

Art. 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

Art. 2: Zweck

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben

Art. 4: Mitgliedschaft

Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6: Vereinsorgane

Art. 7: Amtsdauer

Art. 8: Die Vollversammlung

Art. 9: Die außerordentliche Vollversammlung

Art. 10: Aufgaben der Vollversammlung

Art. 11: Der Vorstand

Art. 12: Die beruflichen Mitarbeiter*innen

Art. 13: Der*die Vorsitzende

Art. 14: Das Kontrollorgan, die Rechtsprüfer und das Schiedsgericht

Art. 15: Das Geschäftsjahr

Art. 16: Vermögen und Finanzen

Art. 17: Auflösung des Vereins

Art. 18: Regelung laut ZGB

Art. 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der Verein trägt den Namen „ *Algunder Jugendtreff Iduna EO*“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 39022 Algund (BZ), Hans Gamper Platz Nr. 1.

1.3 Dauer

Die Dauer des *Algunder Jugendtreff Iduna EO* ist unbeschränkt.

1.4 Rechtssubjekt

Beim *Algunder Jugendtreff Iduna EO* handelt es sich zivilrechtlich um einen anerkannten Verein lt. ZGB, Art. 14 und ff., der den Vorgaben des Kodex für den Dritten Sektor gemäß GvD 117/2017 entspricht.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Offenen Jugendarbeit und Jugendarbeit. Insbesondere obliegt dem *Algunder Jugendtreff Iduna EO* die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.

Außerdem kann der Verein alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Der Verein *Algunder Jugendtreff Iduna EO* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter und Tätigkeiten im Vorstand werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht.

Alle Ämter der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder des Kontrollorgans, welche im Sinne des Art. 2397, Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen, werden ehrenamtlich ausgeübt.

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom *Algunder Jugendtreff Iduna EO* ausgeübt und zählen lt. Art 5, Absatz 1 des GvD 117/2017 zu den Haupttätigkeiten des Vereins:

- Soziale und gesundheitliche Leistungen, Buchstabe c);
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung, Buchstabe d);
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Buchstabe i);
- außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt, Buchstabe l).

In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Algunder Jugendtreff Iduna EO insbesondere folgende Nebentätigkeiten auf der Basis der vier Säulen

- Dem „Leitbild der Jugendarbeit in Südtirol“;
- Den „Grundlagen der offenen Jugendarbeit in Südtirol“;
- Dem „Jugendförderungsprogramm der deutschen und ladinischen Sprachgruppen in Südtirol“;
- Dem „Landesjugendförderungsgesetz, Landesgesetz 13 /83“.

Zusätzlich können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder im Algunder Jugendtreff Iduna EO können physische Personen, sowie private Körperschaften, unabhängig davon, ob sie im Einheitsverzeichnis des Dritten Sektors eingetragen sind oder nicht, werden. Physische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.

Die privaten Körperschaften können dem *Algunder Jugendtreff Iduna EO* als Mitglied beitreten, wenn sie ihren Sitz im Einzugsgebiet des *Algunder Jugendtreff Iduna EO* haben, aktiv in der Offenen Jugendarbeit und Jugendarbeit tätig sind oder diese unterstützen und sofern sie keine Gewinnabsichten verfolgen.

Gemäß Art. 32 des GvD 117/2017 ist die Anzahl der Mitglieder nicht begrenzt. Die Mindestanzahl von sieben Mitgliedern darf nicht unterschritten werden.

4.1. Aufnahme der Mitgliedschaft

Der Antrag um Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, welcher anhand der von ihm festgelegten Kriterien, über Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet. Das Aufnahmegesuch muss die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten. Der Beschluss wird dem Ansuchenden schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit und ist nicht übertragbar. Im Fall der Nichtaufnahme wird die Entscheidung begründet.

4.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im *Algunder Jugendtreff Iduna EO* erlischt:

- mit freiwilligem Austritt;
- automatisch, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung, nicht innerhalb des Vereinsjahres entrichtet wird;
- mit Tod des Mitglieds;
- mit Auflösung des Vereins;
- durch Ausschluss.

4.3. Ausschlusskriterien

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Verein zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:

- die Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes missachtet;
- den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielsetzungen des Vereins entgegenarbeitet;
- wenn während der Mitgliedschaft die statutarischen Voraussetzungen für dieselbe nicht mehr gegeben sind.

Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betreffende Mitglied innerhalb von 30 Tagen Berufung beim Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.

Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Art. 5.1: Rechte

Alle haben das Recht an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und der Geschäftsordnung teilzuhaben.

Minderjährige Mitglieder (physische Personen) haben Stimmrecht in der Vollversammlung, aber kein passives Wahlrecht.

Mitglieder (private Körperschaften) haben ein Stimmrecht, welches vom*von der rechtlichen Vertreter*in ausgeübt wird.

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbüchern zu nehmen, welche am Sitz des *Algunder Jugendtreff Iduna EO* aufliegen.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken.

Art. 5.2: Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen und dessen Interessen zu fördern. Die Mitglieder müssen stets das Wohl des Vereins verfolgen, sich an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Vereinsorgane halten, die Mitgliedsbeiträge termingerecht bezahlen und an den Vollversammlungen teilnehmen. Sie müssen des Weiteren die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Vereinsschiedsgericht überlassen und diese anerkennen und befolgen.

Art. 6: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins *Algunder Jugendtreff Iduna EO* sind:

- die Vollversammlung der Mitglieder;
- der Vorstand;
- der*die Vorsitzende;
 - das Schiedsgericht;
- die Rechnungsprüfer*innen / Kontrollorgan.

Art. 7: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes, der*die Vorsitzende, des*der Rechnungsprüfer*innen bzw. des Kontrollorgans und des Schiedsgericht betragen drei Jahre.

Art. 8: Die Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Art. 8.1. Einberufung

Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Vollversammlung, welche über die Bilanz zu beschließen hat, tritt innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen und kann bei Vorliegen von berechtigten Gründen, die entsprechende Beschlussfassung um weitere 2 Monate vertagen. Jedes Mitglied kann sich in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Desweiteren hat 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, die außerordentliche Einberufung der Vollversammlung zu veranlassen.

Die Einberufung hat schriftlich (Brief, E-Mail etc.) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind.

Art. 8.2 Beschlussfassung

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Gleiches gilt für Wahlen.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit erster Einberufung bei einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig, jedoch müssen 3/4 der erschienen Mitglieder für die Satzungsänderung stimmen. Die Auflösung des *Algunder Jugendtreff Iduna EO* kann nur mit den Stimmen von mindestens 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

Art. 8.3 Aufgaben

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogramms;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane;
- die Ernennung des Kontrollorgans, sofern laut der vom GvD 117/2017 notwendig;

- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 9: Außerordentliche Vollversammlung

Außerordentliche Vollversammlungen werden einberufen, wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins fällt in die Kompetenz der außerordentlichen Vollversammlung.

Art. 10: Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt.

Art. 10.1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und maximal sieben Vereinsmitglieder zusammen:

- dem*der Vorsitzenden;
- dem*der Stellvertreter*in;
- dem*der Kassier;
- dem*der Schriftführer*in;
- und ein bis drei Beiräten.

Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen, ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Der Vorstand kann weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

Der Vorstand wird sooft einberufen, als es der Vorsitzende für notwendig hält, oder mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Innerhalb eines Jahres müssen mindestens fünf Sitzungen einberufen werden.

Art. 10.2 Wahl

Vor jeder Wahl legt die Vollversammlung mit eigenem Beschluss die definitive Anzahl der Vorstandsmitglieder fest. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder (physische Personen).

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine*n Wahlleiter*in und zwei Stimmzähler*innen. Der Vorstand wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen die Funktionen laut Art. 10.1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der*die erste Nicht gewählte nach. Sollte es keine Person geben kann der Vorstand eine Person bis zur darauffolgenden Vollversammlung kooptieren. Die kooptierte Person wird bei der nächsten Vollversammlung als Mitglied der Vereinsleitung bestätigt; bis zu ihrer Bestätigung durch die Vollversammlung übt die kooptierte Person lediglich beratende Funktionen in der Vereinsleitung aus.

Art. 10.3 Aufgaben

Der Vorstand ist im Rahmen der von den Satzungen und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er entscheidet/beschließt:

- über die Aufnahme und die Entlassung des Personals ;
- über den Abschluss von Konventionen mit Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will;
- über die Nebentätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017, Art. 3 des vorliegenden Statuts;
- die Geschäftsordnung / Hausordnung;
- die Aufnahmekriterien für neue Mitglieder.

Art. 11: Die beruflichen Mitarbeiter*innen

Die beruflichen Mitarbeiter*innen werden vom Vorstand angestellt. Die beruflichen Mitarbeiter*innen führen die Geschäfte des *Algunder Jugendtreff Iduna EO* im Sinne der Richtlinien des Vorstandes und der Vollversammlung durch. Sie haben die Aufgabe, gemäß den Weisungen des Vorstandes, für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag/Konvention geregelt.

Art. 12: Der*die Vorsitzende

Der*die Vorsitzende wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sie / er vertritt den Verein nach innen und nach außen, vor Gericht und gegenüber Dritten und Behörden. Er * sie leitet die Vollversammlung und die Vorstandsitzungen.

Der*die Vorsitzende wird im Falle seiner*ihrer Verhinderung grundsätzlich vom*von der Vorsitzenden Stellvertreter*in in allen seinen*ihren Funktionen und Aufgaben vertreten, kann sich aber auch von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen.

Art. 13: Rechnungsprüfer*in / Kontrollorgan

Das Kollegium der Rechnungsprüfer*innen besteht aus zwei effektiven und einem Ersatzmitglied. Es ist bestellt aus der Mitte der Mitglieder und wird von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Den Rechnungsprüfern*innen obliegen die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung / Bilanz, sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins. Die Rechnungsprüfer*innen berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, ernennt die Vollversammlung ein monokratisches Kontrollorgan, welches im Sinn des Art. 2397, Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation verfügen muss und die Kontrolltätigkeit laut Art. 30 GvD 117/2017 ausübt.

Art. 14: Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus 2 effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Es wird von der Vollversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die effektiven Mitglieder werden bei Ausfall von den Ersatzmitgliedern ersetzt.

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die aus dem Vereinsverhältnis und bei der Auslegung der Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane entstehen können.

Art. 15: Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innerhalb Ende April des darauf folgenden Jahres muss der Vorstand die Bilanz erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Art. 16: Vermögen und Finanzen

Art. 16.1 Vermögen

Das Vereinsvermögen des *Verein Algunder Jugendtreff Iduna EO* besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des *Algunder Jugendtreff Iduna EO* sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Dem Verein ist es untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für die damit direkt verbundenen Zielsetzungen verwendet werden.

Art. 16.2 Finanzen

Der *Algunder Jugendtreff Iduna EO* finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Beiträge und Förderungen der öffentlichen Verwaltung (Landesverwaltung/Gemeinden);
- Freiwillige Spenden und Sammlungen;
- Einnahmen aus Vereinbarungen / Konventionen;
- Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 117/2017.

Art. 17: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung und mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Zuweisung des Vermögens erfolgt gleichzeitig mit einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder. Die Liquidatoren werden ebenfalls von der Vollversammlung bestellt.

Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung und nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz anderen ehrenamtlichen Organisationen zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Zweckbindung beschränkt sich auf die Jugendarbeit.

Art. 18: Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches, Art. 14 ff, sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen geregelt.

Gez. Hölzl Klaus

Gez. Peter Niederfriniger (L.S.)